

## des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos,  
Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark erkl.  
Zu beziehen durch die Post.

April 1916

Verlag und Expedition:  
Luise Rähler: Berlin SO. 16, Engelufer 21.  
Redaktionschluss am 18. j. M.

Redaktion: Wilhelmine Rähler, Berlin-Steglitz, Liliencronstr. 18, III.

### Mitteilungen des Zentralvorstandes

**W a h n u n g** an alle ledigen Kolleginnen, die den Fragebogen nicht bis zum 15. Februar eingesandt haben.

Es fehlen aus folgenden Ortsgruppen:

Bergeborf . . . . .	42 Kolleginnen	Hannover . . . . .	79 Kolleginnen
Berlin . . . . .	190 "	Jena . . . . .	3 "
Braunschweig . . . . .	30 "	Leipzig . . . . .	98 "
Bremen . . . . .	107 "	Lüneburg . . . . .	2 "
Chemnitz . . . . .	5 "	Lübeck . . . . .	10 "
Dessau . . . . .	8 "	München . . . . .	42 "
Dresden . . . . .	57 "	Nürnberg . . . . .	23 "
Frankfurt a. M. . . . .	73 "	Rüstringen . . . . .	19 "
Geesthacht . . . . .	6 "	Stettin . . . . .	3 "
Halle a. S. . . . .	20 "	Stuttgart . . . . .	19 "
Hamburg . . . . .	518 "	Wiesbaden . . . . .	3 "

Kolleginnen! Die Antworten dieser Rundfragen sind sehr wichtig, und müssen auch die Kolleginnen den Fragebogen ausfüllen, die jetzt einer anderen Beschäftigung nachgehen.

Wir bitten, dieser Mahnung Beachtung zu schenken und sofort die Fragebogen an die zustehende Ortsgruppe zu senden.

Der Hauptvorstand.

## Gibt es ein Zurückbehaltungsrecht der Dienstherrschaften?

Bei den Dienstherrschaften ist es ein altbeliebtes Vorgehen, die Sachen (Gabeln, Messer, etc.), die „Papiere“ oder auch den abverdienten Lohn der Dienstboten „zurückzubehalten“, wenn sie glauben, daß der Dienstbote seinen Dienst „ohne Rechtsgrund“ verläßt. Durch solche Zurückbehaltung wollen sie sich Ersatz des ihnen infolge der einseitigen Aufhebung des Dienstes etwa erwachsenden Schadens sichern. Da ist nun die Frage am Platze: Steht der Dienstherrschaft ein solches Zurückbehaltungsrecht zu? Diese Frage sei hier im nachfolgenden erörtert:

1. An den Sachen des Dienstboten steht der Dienstherrschaft für gewöhnlich kein Zurückbehaltungsrecht zu, schon aus dem Grunde, weil die Zurückbehaltung den rechtlichen Besitz der Sachen voraussetzt, diese Voraussetzung aber für gewöhnlich bei der Dienstherrschaft nicht gegeben ist, da ja der Dienstbote selbst seine Sachen in Besitz hat.

Aber auch wenn der Dienstbote, was ja vorkommen wird, der Dienstherrschaft einen Gegenstand, sei er ein besonderes Wertobjekt, sei es ein Sparkassenbuch, zur Aufbewahrung übergibt, so erwirbt die Dienstherrschaft an diesem Gegenstande kein Zurückbehaltungsrecht. Denn zurückbehalten zur Sicherung von Gegenständen darf man rechtlich nur, wenn den gegenseitigen Ansprüchen ein gemeinsames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Denn die Uebergabe des betreffenden Gegenstandes an die Dienstherrschaft zur Aufbewahrung hat mit dem Dienstvertrag oder einem sonstigen Rechtsverhältnis, aus dem die Dienstherrschaft ihre Ansprüche herleiten könnte, nichts zu tun.

2. Bei den „Papieren“ des Dienstboten wird es sich in der Regel handeln um das Dienstbuch, die Quittungskarte und um Zeugnisse früherer Herrschaften oder deren Abschriften. Diese Gegenstände hat die Dienstherrschaft regelmäßig „in Besitz“. Die erste Voraussetzung für das Recht der Zurückbehaltung wäre also gegeben. Wie aber gestaltet sich die Rechtslage weiter?

Für die Zeugnisse oder deren Abschriften gilt, was bezüglich der „Sachen“ unter 1 gesagt ist. Der Dienstbote hat jederzeit, also auch bei „Vertragsbruch“, Anspruch auf ihre Herausgabe.

Die Quittungskarte darf die Dienstherrschaft gegen den Willen des Dienstboten auf keinen Fall zurückbehalten. Geschieht dies trotzdem, so hat auf Verlangen des Dienstboten die Ortspolizeibehörde der Dienstherrschaft die Karte abzunehmen und sie dem Dienstboten auszuhändigen. Daneben hat die Dienst-

herrschaft Strafe verwirkt (§ 1425, 1490 Reichsversicherungsordnung).

Zweifelhaft erscheint die Beantwortung der Frage nach der Zurückbehaltung des Dienstbuches, falls der Dienstvertrag von dem Dienstboten „ohne Rechtsgrund“ einseitig gegen den Willen der Dienstherrschaft aufgelöst wird. Die Rechtsprechung neigt dazu, solchenfalls der Dienstherrschaft das Recht der Zurückbehaltung des Dienstbuches bis zu dem Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Dienstvertrages zuzuerkennen, zum mindesten in den Fällen, wo die Dienstherrschaft durch Beanttragung der Zurückführung des Dienstboten in den Dienst ihren Willen auf Nichtbeendigung des Dienstvertrages zweifellos kundgibt. Wo die Befindeordnung nicht, wie beispielsweise in Mecklenburg, die Aufbewahrung des Dienstbuches durch die Dienstherrschaft „bis nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes“ vorschreibt, ist deshalb den Dienstboten anzuraten, das Dienstbuch der Herrschaft bei Abschluß des Dienstvertrages nur vorzulegen, nicht aber in Besitz zu geben.

3. Was endlich die Frage der Zurückbehaltung des Lohnes anbelangt, falls der Dienstbote „rechtswidrig“ den Dienst verläßt, so war sie lange streitig. Die Mehrheit der Juristen folgert: Wohl darf der Arbeitgeber in Ansehung des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit seinen Schadenersatzansprüchen gegen die Lohnforderung des Arbeitnehmers nicht aufrechnen — aber er kann in Grundlage des § 273 desselben Gesetzes den Lohn in Höhe seines Anspruchs „zurückbehalten“, bis der Arbeitnehmer Schadenersatz geleistet hat.

Solchem Widerfinn in der Juristerei hat nun aber das Reichsgericht ein Ende gemacht. Schon in einem Urteil vom 24. April 1908 sprach es aus, daß in der Erklärung des Zurückbehaltungsrechts, wenn es wegen einer fälligen Geldforderung gegen eine fällige Geldforderung geltend gemacht wird, regelmäßig die Erklärung der Aufrechnung zu finden sei, da Geldleistungen Zug um Zug unter gewöhnlichen Umständen nur den Sinn einer Aufrechnung haben könnten. Und in einem Urteil vom 30. September 1913 wiederholte es seinen Satz mit dem Hinzufügen, daß er vor allem dann gelten müsse, wenn der Erklärende weiß, daß seine Forderung von dem Gegner nicht beigetrieben und daher auf andere Weise als durch Aufrechnung nicht getilgt werden könne.

In einer Entscheidung vom 26. Mai 1914 behandelte dann das Reichsgericht (3. Zivilsenat) insbesondere die Anwendbarkeit des § 394 B.G.B. auf die Zurückbehaltungseinrede und führte u. a. aus: Eine Trennung beider Rechtsbehelfe (der Aufrechnung und der Zurückbehaltung) für eine und dieselbe Gegenforderung gegen eine und dieselbe Forderung schließt sich immer aus, wenn die Zurückbehaltungseinrede denselben Zweck und denselben Erfolg hat, den § 394 B.G.B. für die Aufrechnung von Forderung und Gegenforderung verbietet. . . . Zweck der Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmengesetzes wie der § 850 B.P.D. . . . ist, die Vergütung für geleistete Arbeit oder Dienste ganz oder zu einem gewissen Teile unverkürzt und unverkümmert in die Hand des Vergütungsberechtigten gelangen zu lassen.

In einem Urteil vom 26. Oktober 1914 (abgedruckt in Wärmeyers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband 1915, Heft 1) folgt der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts den vorstehenden Rechtsausführungen und fügt hinzu: „Würde in den Fällen des Aufrechnungsverbots des § 394 B.G.B. anstelle der Aufrechnung die Zurückbehaltung zugelassen, so würde damit der Zweck des Aufrechnungsverbots für die Rechtsanwendung geradezu vereitelt, da überall an der Stelle der Aufrechnung die Zurückbehaltung wegen der Gegenforderung erklärt werden könnte und würde. Einer solchen Umgehung des Gesetzes darf die Rechtsprechung nicht die Hand bieten!“

Nach dieser klaren, unzweideutigen Stellungnahme des Reichsgerichts darf also dem Dienstboten der unverdiente Lohn wegen

etwaiger kündigungslöser Aufgabe des Dienstes nicht mehr vor-enthalten werden. Natürlich kann der Lohn erst beansprucht werden am Fälligkeitstage. Spätestens an diesem Tage ist der Lohn aber auch abzufordern, da er sonst des Schutzes des Lohnbeschlagnahmegesetzes und damit des Schutzes des Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbots verlustig geht (§ 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes).

Erwähnt sei schließlich, daß die Befugnis der Dienstherrschaft, in den von den einzelnen Gesindeordnungen besonders hervorgehobenen oder von Artikel 14, § 1, Abs. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. betroffenen Fällen Schadenersatzansprüche auf den Lohn anzurechnen, leider als weiter zu Recht bestehend angesehen wird. Diese Auffassung wird dem Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. entnommen, wonach im allgemeinen „unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören“. Bei jenen Ansprüchen der Dienstherrschaft handelt es sich durchweg um Schaden, welcher der Dienstherrschaft infolge pflichtwidrigen Verhaltens der Dienstboten während des Dienstverhältnisses erwachsen ist. Schadenersatzansprüche aus der vorzeitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses durch den Dienstboten werden aber insbesondere auch durch Artikel 14, § 1, Abs. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B., wie auch Gerhard in Anm. 2 zum § 168 der alt-preussischen Gesindeordnung sagt, nicht getroffen. ck.

### Darf die Dienstherrschaft einen Dienstboten beschimpfen und beleidigen?

Zu den verschiedenen Leiden, die ein Dienstbote häufig zu ertragen hat, gehört die grobe Behandlung durch die Dienstherrschaft. Manche der gnädigen Frauen sind äußerst nervös und bei jedem kleinsten vermeintlichen Versehen des Dienstboten haben sie ein langes Register von Schimpfworten zur Hand. Aber auch manche der anderen Damen lassen sich durch ihre Bildung nicht abhalten, das Dienstmädchen oft mit den größten Beleidigungen zu belegen oder solche in das Dienstbuch zu schreiben. Im Laufe der Zeit werden viele der Dienstboten hierbei unempfindlich und abgestumpft. Es geht bei ihnen, wie man zu sagen pflegt, bei dem einen Ohr hinein und bei dem anderen wieder heraus. Wieder andere der Mädchen bewahren sich aber auch erfreulicherweise ein bestimmtes Ehrgefühl und empfinden ganz mit Recht solche Schmähungen als eine unerträgliche Demütigung, die sie sich nicht gefallen lassen wollen. Was können sie nun dagegen unternehmen?

Es ist bezeichnend, daß die ganzen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen so verworren und widersprechend sind, daß sich darin die Rechtsgelehrten selbst schon nicht mehr zurechtfinden. Während auf anderen Rechtsgebieten klare Bestimmungen und klare Entscheidungen vorhanden sind, die genaue Grundsätze aufstellen, so fehlt es hier an solchen Anhaltspunkten fast ganz. Im allgemeinen läßt sich nur soviel sagen, daß auch in diesem Punkte die Dienstboten sehr rechtlos und schutzlos sind. Das hat seinen Grund zum Teil in dem Bestehen der rückständigen Gesindeordnungen, zum Teil darin, daß die Dienstboten im allgemeinen viel zu schüchtern sind und Prozesse nicht durchführen und somit Urteile hoher und höchster Gerichte über die verschiedenen Streitfragen so gut wie noch nicht vorliegen.

In der Hauptsache drehen sich die Meinungsverschiedenheiten darum, ob einige der hier maßgebenden Reichsgesetze, insbesondere das Strafgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch, über den Gesindeordnungen stehen oder ob diese Reichsgesetze gegenüber den Gesindeordnungen zurücktreten. Die Reichsgesetze sind menschlicher und behandeln alle Leute mit einer gewissen Gleichmäßigkeit, dagegen sind die Gesindeordnungen schlimme Ausnahme-gesetze zum Nachteil der Dienstboten. Versuchen wir das an den hier gebotenen Beispielen klarzumachen.

Nach dem Strafgesetzbuch wird jeder Mensch, der einen anderen „verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen“ sucht (§ 186), bestraft. Dagegen sagt § 77 der preussischen Gesindeordnung: „Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Tätigkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugtuung fordern.“ Hier-nach braucht nur die Herrschaft zu behaupten, daß sie gereizt worden sei (wer will und kann das Gegenteil beweisen?) und die Beleidiger gehen straffrei aus. § 78 derselben Gesindeordnung sagt: „Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermutung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.“ Also, was sonst unter gewöhnlichen sterblichen Menschen als eine Beleidigung gilt, ist keine solche, wenn es von einer Dienstherrschaft zum Dienstboten gesagt wird. Nach diesen Bestimmungen der Gesindeordnung würden die Fälle, in denen ein Dienstmädchen eine Dienstherrschaft wegen Beleidigung beim Gericht verklagen kann, außerordentlich selten sein.

Es fragt sich eben nur, ob diese Bestimmungen der Gesindeordnung noch zu recht bestehen. Die überwiegende Mehrheit der Kommentatoren (Ausleger) der Gesindeordnung steht auf dem Standpunkt, daß diese Bestimmungen durch das Strafgesetzbuch überholt und aufgehoben sind. Es könnten eine ganze Anzahl solcher Juristen angeführt werden. Dagegen gibt es auch eine Anzahl solcher Leute, die beide Paragraphen, wenigstens aber den § 77, noch für gültig halten. Zu diesen gehört der Polizei-Major Klein in Berlin, dessen großer Kommentar zum Gesinderecht gerade bei den Polizeibehörden weit verbreitet ist, und der Justizrat Jacobi mit seinem Kommentar. Wir schließen uns selbstverständlich der vorherrschenden, z. B. von den Kommentatoren Gerhard, Olshausen, Niedner usw. vertretenen Ansicht an, daß Reichsrecht über Landesrecht geht und ein Dienstbote so gut wie jeder andere Mensch das Recht hat, die Dienstherrschaft in jedem Falle einer Beleidigung verklagen zu können.

Ähnlich liegt die Sache bei der Frage, ob ein Dienstbote das Recht hat, sofort ohne Kündigung den Dienst zu verlassen, wenn er von der Dienstherrschaft in grober Weise beleidigt worden ist. Hier ist die Verteilung der Rechte an Dienstherrschaft und Dienstbote noch viel ungleichmäßiger vorgenommen worden. Hier bestimmt § 117 der preussischen Gesindeordnung: „Ohne Kündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort verlassen, wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Tätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhörungen Zwißigkeiten in der Familie anzurichten sucht.“ Für den umgekehrten Fall bestimmen die §§ 145, 146: „Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt, so können Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit (also vor Ablauf eines auf längere Zeit abgeschlossenen Vertrages), jedoch erst nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen.“ Also: die Dienstherrschaft kann, wenn sie glaubt, beleidigt worden zu sein, das Dienstmädchen sofort auf die Straße setzen, während umgekehrt das Mädchen (aber nur wenn es „öffentlich“, das heißt so, daß es fremde Personen gehört haben) „beschimpft“ worden ist, gehen kann, wenn es regelrecht, auf dem Lande ein Vierteljahr und in der Stadt sechs Wochen vor Vierteljahrsablauf, gekündigt hat. Die Gesetzesausleger haben hier schon hinzugesetzt, daß eine Beschimpfung des Dienstboten durch die Dienstherrschaft dann erst vorliegt, wenn der Herrschaft die „böse Absicht“, zu beleidigen, nachgewiesen wird. Die Durchsuchung der Sachen des Gesindes, so sagt Jacobi in seinem Kommentar, bei vorhandenem Verdachte des Diebstahls, gibt dem Gesinde kein Kündigungsrecht, auch wenn sich der Verdacht nachträglich als unbegründet herausstellt. Der Polizei-Major Klein sagt S. 87 dazu, daß Ausdrücke wie ungenügend, ungeschickt, plump usw. dem Dienstboten gegenüber keine „üble Nachreden“ seien.

Auch bei der Frage der Aufhebung des Dienstverhältnisses wegen Beleidigung kommt es darauf an, ob Reichsgesetze, und zwar hier das Bürgerliche Gesetzbuch, über der Gesindeordnung stehen. Nach § 626 dieses Gesetzes kann das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Rechtsprechung hat hier ausnahmslos und übereinstimmend festgelegt, daß eine grobe Beleidigung immer dem Angestellten das Recht gibt, das Dienstverhältnis wegen dieses wichtigen Grundes sofort zu lösen. Streit besteht eben darüber, ob diese Bestimmung auch für Dienstboten gilt. Justizrat Jacobi (siehe oben) sagt S. 190, die Gesindeordnung zähle die Entlassungsgründe nicht vollständig auf; ein Dienstbote könne zu jeder Zeit plötzlich entlassen werden, wenn irgendein „wichtiger Grund“ nach § 626 Bürgerliches Gesetzbuch vorliegt. Umgekehrt für die Dienstboten will er aber das Recht nicht gelten lassen! Wenigstens sagt er darüber kein Wort. So sehen die Herren Juristen aus! Auch kein einziger der anderen vielen Kommentatoren zum Gesinderecht, die wir durchsahen, steht auf dem Standpunkt, daß sich ein Dienstbote auf den § 626 berufen kann.

Geht man dieser Frage näher auf den Grund, so steht auch tatsächlich die Sache für die Dienstboten ungünstig. Der Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sagt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Gesinderecht angehören, unberührt bleiben. Unter den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die im Anschluß daran aber doch als auf dem Gesinderecht anwendbar erklärt werden, befindet sich der § 626 nicht. Hieraus folgt, daß sich die Dienstboten nicht auf ihn berufen können. Die Dienstherrschaft natürlich auch nicht. Aber diese hat es auch gar nicht nötig; für diese hat schon die Gesindeordnung gesorgt.

Man sieht, die Dienstboten sind hiernach ziemlich rechtlos. Sie haben vielleicht das Recht, eine Dienstherrschaft wegen Beleidigung zu verklagen. Ob sie freilich zu einem Ziele kommen, ist eine andere Frage. Dagegen hat ein Dienstbote kein Recht, bei einer ihm angetanen Beschimpfung, den Dienst sofort zu

verlassen. Umgekehrt kann aber die Herrschaft, wenn diese be-  
leidigt worden sein sollte, sofort das Mädchen entlassen. Damit  
sind in Wirklichkeit die Dienstboten m i n d e r e n R e c h t s , als  
Menschen zweiter Klasse erklärt.

Es liegt eigentlich zum guten Teil an den Dienstboten selbst,  
wenn die Zustände so sind. Sie haben sich, als Ganzes betrachtet,  
zu viel gefallen lassen. Sie haben mehr als die Angehörigen  
jedes anderen Berufes nötig, sich aufzuraffen und sich zusammen-  
zuschließen, um diese Einrichtungen zu bekämpfen. Das ge-  
eignetste Werkzeug kann dazu nur die Organisation, und zwar der  
V e r b a n d d e r H a u s a n g e s t e l l t e n sein. Der Kampf hat  
sich vor allem gegen die unwürdige Gesindeordnung zu richten,  
deren Aufhebung auf alle Fälle zu fordern ist.

### Millionärssohn und Dienstbotenlohn.

Ein in München privatisierender Sohn eines millionenreichen  
Schuhfabrikanten und Kommerzienrates aus Thüringen beschäf-  
tigte 16½ Monate lang ein Stubenmädchen und vereinbarte mit  
ihr einen Monatslohn von 30 Mk. In den 16½ Monaten hätte sie  
insgesamt 495 Mk. an Lohn erhalten sollen, sie erhielt aber nur  
70 Mk., außerdem hatte sie noch 22 Mk. ausgelegt, so daß ihr  
Guthaben beim Austritt noch 447 Mk. betrug. Im Dienstbuch  
wurde kein Zeugnis eingetragen, eine Anmeldung bei der Kranken-  
kasse sowie die Einkerbung der Invalidenmarken in die In-  
validenkarte unterblieb während der ganzen Dienstdauer. Zu  
allem Ueberfluß erforderte sich das Mädchen auch noch die Hände.  
Außer einem Schwall von Versprechungen wurde dem Mädchen  
beim Dienstaustritt noch ein Stück Papier ausgehändigt mit  
folgendem Inhalt: „Ich erkläre mich hiermit bereit, M. D. eine  
freiwillige monatliche Unterstützung von 10 Mk. (zehn Mark) auf  
Lebzeiten für die sich in meinem Dienste zugezogene Beschädigung  
ihrer Hände ab 1. Juli 1915 zu gewähren. München, Sölln,  
15. März 1915. Frau Anna L.“

Alle Bemühungen des Mädchens, zu seinem verdienten Gelde  
zu kommen, waren vergebens; sie wurde immer mit leeren Ver-  
sprechungen vertröstet, und schließlich erhielt sie überhaupt keine  
Antwort mehr. Sie kam dann in unser Münchener Ortsgruppen-  
büro, meldete sich als Mitglied an und erbat Auskunft. Die  
Ortsgruppenleiterin nahm sich der Sache an, und nachdem alle  
Versuche, die Angelegenheit in Güte zu regeln, erfolglos waren,  
wurde der Rechtsweg beschritten, und die Ortsgruppenleiterin  
vertrat mit Vollmacht das Mädchen. Am Tage vor der Verhand-  
lung wollte unsere Kollegin mit dem Mädchen nochmals Rück-  
sprache nehmen, suchte diese auf und kam eben recht, als gerade  
ein von der Herrschaft gesandter Unterhändler das Mädchen zur  
Zurücknahme der Klage veranlassen wollte. Dem trat unsere  
Leiterin energisch entgegen; man versuchte dann, allerdings ver-  
geblich, zu handeln. Selbst vor dem Gerichtssaal wurde der Ver-  
such, von der Summe etwas abzuhandeln, noch fortgesetzt. Der  
Klage wurde dann aber in der Verhandlung vollinhaltlich statt-  
gegeben und dem Mädchen die 447 Mk. zugesprochen in der  
Weise, daß Herr L. verurteilt wurde, monatlich 30 Mk. zu be-  
rappen, bis die Summe abbezahlt ist. Die erste Rate mußte so-  
gleich bezahlt werden. Die Gerichtskosten hat der Beklagte zu  
tragen.

Bei den Unterhandlungen, die unsere Ortsgruppenleiterin  
vor der Verhandlung mit dem Dienstherrn und seinen Unter-  
händler pflegte, machte sie kein Hehl daraus, daß es eine Schande  
sei, ein Dienstmädchen um seinen verdienten Lohn zu bringen,  
und für eine Familie wie die des Dienstherrn käme das doppelt  
in Betracht. Aus der ganzen Sachlage ist aber noch zu ersehen,  
daß man selbst am letzten Tage noch das Mädchen zur Zurück-  
ziehung der Klage hätte veranlassen wollen, und das Mädchen  
hätte sich auch, wie sie selbst zugab, breitschlagen lassen und dann  
das Nachsehen gehabt, wenn nicht die Vertretung durch den Ver-  
band gewesen wäre.

Diese Geschichte vom Millionärssohn und Dienstbotenlohn  
lehrt aber noch, daß die Hausangestellten beizeiten sich dem  
Hausangestelltenverband anschließen sollten. Das Mädchen trat  
erst dem Verbands bei, als die Sache schon im Gange war; sie  
konnte also den eigentlichen Rechtsschutz vom Verband nicht er-  
halten, und die Ortsgruppenleiterin wäre auch nicht verpflichtet  
gewesen, sie persönlich zu vertreten. Es kommen manchmal für  
den Laienverstand ganz wunderliche Urteile bei unseren Gerichten  
in Dienstbotensachen heraus, und auch in diesem Falle war es  
nicht so ohne weiteres sicher, daß der Prozeß so ausfiel, wie er zum  
Glück ausgefallen ist. Hätte nun ein so wunderliches Urteil zur  
Abweisung der Klage geführt, dann hätte die Kollegin die Gerichts-  
kosten auch noch zu bezahlen gehabt, die beim vom Verband be-  
willigten Rechtsschutz der Verband zahlt. Die Einlegung einer  
Berufung zum Landgericht wäre ihr aber infolge des bei diesem  
Gerichte herrschenden Rechtsanwaltszwanges weiter erschwert ge-  
wesen, es sei denn, sie hätte den Verteidiger aus ihrer Tasche be-

zahlt, wozu wohl unsere Kolleginnen doch nicht so ohne weiteres  
in der Lage sind. Also Kolleginnen, schließt Euch dem Verbands  
an. Braucht Ihr dann Rechtsschutz, so könnt Ihr diesen im vollen  
Umfange erhalten, sofern Ihr schon drei Monate Mitglied seid.

### Der Einfluß des Krieges auf den Beschäftigungsgrad der Hausangestellten in München.

Es wird oft in Abrede gestellt, daß durch den Krieg Ent-  
lassungen von Hausangestellten in größerem Umfange stattgefun-  
den hätten. Daß dem so ist, geht schon aus den Berichten der  
Arbeitsnachweise hervor. So sagt das städtische Arbeitsamt  
München in seinem Jahresbericht von 1914 (1915 ist noch nicht  
erschienen):

„Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt war die Lage weniger  
günstig, besonders nahm nach Ausbruch des Krieges die Zahl der  
arbeitslosen Frauen stark zu. . . Ein großes Ueberangebot be-  
stand an gewerblichen und ungelerten Arbeiterinnen sowie an  
kaufmännischem und Wirtschaftspersonal, auch bei den häuslichen  
Dienstboten machte sich eine größere Arbeitslosigkeit bemerkbar,  
verschiedene Dienstberufe schränkten infolge des Krieges ihren  
Haushalt ein; vielen Dienstmädchen wurde die Stelle gekündigt.  
Für Wäsch-, Putz- und Zugehfrauen war die Arbeitsgelegenheit  
ebenfalls sehr gering.“

Diese Einschränkung der herrschaftlichen Haushalte zeigt sich  
nun noch deutlicher in den statistischen Ziffern der Ortsfranken-  
kasse München (Stadt). Nach diesen Berichten betrug die Zahl  
der bei der Kasse angemeldeten „Dienstboten“ im März 1914 noch  
33 679. Sie sank im ersten Kriegsmonat auf 29 817, im zweiten  
Kriegsmonat auf 29 522. Die Zahl hob sich dann allmählich wie-  
der und erreichte im Februar 1915 ihren höchsten Stand mit  
30 637; von da ab trat wieder eine Minderung ein, bis die Ziffer  
im August 1915 mit 23 718 ihren niedrigsten Stand erreicht  
hatte; bis Ende Dezember 1915 stieg die Zahl dann wieder auf  
25 717. Nach dem Stand im März 1914 mit 33 679 gerechnet,  
betrug die Verminderung des Hauspersonals im ersten Kriegs-  
monat 3862 oder 11,7 Proz., im zweiten Kriegsmonat 4157 oder  
12,3 Proz., im Februar 1915 3042 oder 9 Proz., im August 1915  
9961 oder 29,6 Proz. und am Jahresschluß 1915 7962 oder 23,7  
Prozent. Während also zu Beginn des Krieges der achte Teil  
der Münchener Hausangestellten brotlos wurde, stieg die Zahl der  
arbeitslos gewordenen Dienstmädchen im August 1915 bereits so-  
weit, daß fast ein Drittel gegenüber März 1914 zu verzeichnen  
war und mit Ende 1915 immer noch fast ein Viertel weniger be-  
schäftigt wurden.

Wenn nun auch der Bericht der Ortsfrankenkasse München  
(Stadt) zeigt, daß die weiblichen Mitglieder von 90 934 auf  
109 912, also um 19 000 gestiegen sind, so wäre es irrig, anzu-  
nehmen, daß die stellenlos gewordenen Dienstmädchen in der  
Kriegsindustrie Unterkunft gefunden hätten. Diese Meinung ist  
vielmehr darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der Krieger-  
frauen durch die Verhältnisse gezwungen war, sich Arbeit zu  
suchen und diese Kriegerfrauen wurden ja auch bei Bewerbungen  
um Kriegsarbeit stets vorgezogen. Die Mehrzahl der Münchener  
Dienstmädchen kommt vom Lande, namentlich von Niederbayern;  
die stellenlos gewordenen Mädchen dürften also meist in der Land-  
wirtschaft Unterkunft gefunden haben.

Wieviel Not und Elend, Kummer, Sorge und vielleicht auch  
Verzweiflung in diesen Zahlen stecken, wer vermag es zu sagen?  
In wie vielen Fällen Hausangestellten der an uns für sich färgliche  
Lohn gekürzt, die Kost vermindert wurde, wie oft Dienstmädchen  
gar nur für Verpflegung beschäftigt sind, darüber vermag uns  
keine Statistik Antwort zu geben.

S. M ö h n l e.

### Ein unbegreiflicher freispruch.

Das „Volksblatt für Anhalt“ brachte am 1. März d. J. nachstehenden  
Bericht über eine Gerichtsverhandlung. Wir schrieben ebenfalls über  
den Fall in unserem Organ in der Januarnummer und bringen des-  
halb auch das Berufungsurteil unseren Kolleginnen zur Kenntnis:

Ein unbegreiflicher Freispruch. In der Nr. 283 und  
284 unseres Volksblattes vom vergangenen Jahre berichteten wir über  
einen Prozeß vor dem Amtsgericht Charlottenburg, in welchem eine  
geradezu entsetzliche Leidensgeschichte des Dienstmädchens Luise Hübscher  
aus Bernburg verhandelt wurde. Die damalige Anklage gegen die  
Dienstherrin des Mädchens, Frau Regierungsbaumeister Schütte, lautete  
auf fortgesetzt boshafte und grausame Mißhandlung  
dieses Mädchens, auf Freiheitsberaubung usw. Die  
Beweisaufnahme ergab ein so furchtbares Bild von den Mißhandlungen  
des bedauernswerten Mädchens, daß sich der Staatsanwalt genötigt  
sah, gegen die Frau Regierungsbaumeister 2 Monate und 2 Wochen  
Gefängnis zu beantragen. Das Gericht erkannte allerdings nur auf  
500 Mk. Geldstrafe, da eine sadistische Veranlagung der Angeklagten  
nicht ausgeschlossen erscheine.

Gegen dieses Urteil legten sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Angeklagte Berufung ein, die am 25. Februar vor dem Landgericht in Berlin zur Verhandlung kam. In dem neuen Termin kam noch neues Belastungsmaterial gegen die Angeklagte zur Sprache, indem ein anderes Mädchen, das nach Aufgeklärter bei der Angeklagten als Stütze in Dienst getreten ist, auftrat und sich ebenfalls über Freiheitsberaubung usw. beklagte. Dieses Mädchen ist ganze 30 Tage bei der Angeklagten in Dienst gewesen und ist schließlich bei Nacht und Nebel geflohen. Der Staatsanwalt betonte, daß solche Quälereien von Diensthöfen unbedingt mit Gefängnis bestraft werden müßten, weshalb er den früheren Antrag auf 2 Monate und 2 Wochen Gefängnis wiederholte. Und das Urteil des Gerichts? Es lautete auf — — Freisprechung!

Wirkte schon das milde Urteil des Schöffengerichts befremdlich, so ist Freispruch der Berufungsinstanz ganz und gar unverständlich.

Inwieweit sich die menschenfreundliche Frau Regierungsbaumeister selbst schuldig fühlte, erhellt allein daraus, daß sie eigens die Eltern des Mädchens hier in Bernburg aufsuchte und ihnen die Hälfte ihres Vermögens versprach, wenn das Mädchen ihre auf der Polizei gemachten Angaben widerrufen wolle. Und trotzdem der Freispruch!

## Aus unseren Ortsgruppen

**Berlin.** Am Sonntag, den 12. März, unternahm der Verband einen Ausflug bei schönem Wetter durch den Grunewald zum „Alten Freund“ nach Nischelsberge. Wir trafen uns am Bahnhof Grunewald und gingen um 1/5 Uhr nach dem oben erwähnten Lokal, ließen uns dort den Kaffee und das Gebäck, das sich jeder von Haus mitgenommen, gut schmecken. Der Wirt hatte eigens für unseren Verband eine lange Tafel aufstellen lassen. Wir unterhielten uns vortrefflich, sangen fröhliche Lieder, rüsteten um 1/10 Uhr zum Aufbruch und gingen alle mit dem Wunsche auseinander, bald wieder solch einen vortrefflichen Ausflugs zu unternehmen. Leider ließ der Besuch dieses gemütlichen Spazierganges zu wünschen übrig. Wir wollen hoffen, daß bei den nächstfolgenden Spaziergängen sich mehr einfinden mögen. Fräulein Schüler bat die Teilnehmer, beim nächsten Ausflug die Liederbücher nicht zu vergessen.

— Unsere Versammlung tagte am 21. März. Um 8 Uhr eröffnete Fräulein Schüler die ziemlich gutbesuchte Versammlung und erteilte der Frau Kähler das Wort zu ihrem mit großem Beifall aufgenommenen Vortrage über: „Was hat der Verband für seine Mitglieder zu tun?“ Die Vortragende schilderte die Bewegung der Diensthöfen von deren Entstehung bis zur heutigen Zeit, sowie den Wert und Nutzen der Organisation. Sie gab uns einen sehr gut zu begründenden Bericht über die oberste Instanz unserer Gewerkschaften, die Generalkommission, über ihr Entgegenkommen unserem Verband gegenüber. Die Vortragende schloß ihren Vortrag mit der Aufmunterung, dem Verbands treu zu bleiben und stets neue Mitglieder zu werben. Fräulein Schüler sprach der Referentin im Auftrage des Verbandes den besten Dank für den Vortrag aus und bat um stets guten Besuch unserer Veranstaltungen und schloß um 10 Uhr die Versammlung. Es waren 41 Personen anwesend und wurden 2 Neuaufnahmen gemacht. Georg Schöbel.

**Frankfurt a. M.** Zu einem ziemlich guten Besuche fanden sich unsere Kolleginnen zu unserem Gemütlichen Abend zusammen, an dem die Herren Kohlund und Wölke vor allem ernste, zum Schluß aber auch heitere Sachen zur Vorlesung brachten. Die Gedichte waren sehr gut, für die jetzige Zeit passend, ausgewählt und zum Teil von Herrn Wölke selbst verfaßt.

Einen Vortrag über „Die Bedeutung des Roten Kreuzes“ hielt am Sonntag, den 12. März, unsere Vorsitzende Kollegin Wittart, der trotz des schönen Wetters gut besucht war. Der eigentliche Gründer des Roten Kreuzes war Henry Dumond, ein Schweizer Bürger, der im Juni des Jahres 1859 das Schlachtfeld passierte, das von tausenden hilflosen Kriegern übersät war. Von Mitleid ergriffen tat er, um Abhilfe zu schaffen, hierfür die ersten Schritte, opferte sogar sein ganzes Vermögen. 1863 tagte die erste Konferenz in Genf, und 1864 wurde das Rote Kreuz in Deutschland gegründet und in dem Kriege mit Dänemark zum ersten Male Gebrauch davon gemacht. Von Zeit zu Zeit mehr verbessert, leistet es auch heute in dem Weltkriege, wie ihn die Geschichte überhaupt noch nicht kannte, den Kriegern die erste Hilfe! Der Vortrag wurde mit großem Interesse aufgenommen. Eine rege Diskussion schloß sich an. Die Versammlung brachte uns fünf neue Aufnahmen. Marie Schüler.

**Hamburg.** Unsere Mitgliederversammlung tagte am 9. März im Gewerkschaftshaus. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Ableben der Kolleginnen Kutscher und Meyer in üblicher Weise geehrt. Der Arbeitersekretär Gildenberg sprach in verständlicher Weise über die Kranken- und Invalidenversicherung. Der Referent führte den Anwesenden eine ganze Reihe von Gesetzesparagrafen vor und legte die Bedeutung derselben klar. Die Kollegin Baus erstattete den Bericht der letzten Kartellversammlung. Dieselbe beschloß die vorläufige Auflösung der Jugendorganisation. Es entspann sich hierüber eine lebhafte Debatte, an der sich die Kolleginnen Halbe, Baumann und Schröder beteiligten. Am Schluß wurde noch bekanntgegeben, daß unser Gemütliches Beisammensein jetzt jeden zweiten und dritten Sonntag im Monat im Gewerkschaftshaus, 1. Etage, stattfindet. Ida Haas.

**Hannover.** Im Monat Februar konnten wir wieder zwei Kolleginnen zu ihrem Recht verhelfen. Eine derselben war bei dem Inhaber eines Kaffee Gartens mit 20 Mk. Lohn monatlich in Stellung getreten. Im Sommer mußte sie die Arbeit, für welche früher zwei Mädchen angestellt waren, allein machen; im Herbst, als die Arbeit etwas weniger wurde, bekam sie nur noch 12 Mk. Lohn monatlich. Aus

Angst, jetzt keine Stellung zu bekommen, erklärte sich die Kollegin mit allem Einverständnis. Im Januar kam sie zu uns, klagte ihr Leid und wurde Mitglied des Verbandes. Durch persönliche Rücksprache der Leiterin mit dem Inhaber gelang es uns, daß die Kollegin für fünf Monate 40 Mk. nachbezahlt bekam.

Im anderen Fall bekam eine Kollegin so wenig zu essen, daß sie ohne Kündigung sofort ging, weshalb von der Herrschaft der Lohn einbehalten wurde. Durch unsere Vermittlung erhielt diese Kollegin jedoch 25 Mk. Lohn für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Viele Hausangestellte kommen durch Abzüge sehr oft um einen Teil ihres wohlverdienten Lohnes. Der Verband der Hausangestellten tritt in jedem Fall für seine Mitglieder ein, und fast immer mit Erfolg. Deshalb müssen alle Kolleginnen sich dem Verbands anschließen. Unsere Mitglieder müssen ihre Kolleginnen immer wieder darauf hinweisen, daß der Verband die Stelle ist, die ihre Interessen vertritt. C. P.

**Lüneburg.** Am 29. Februar fand unsere Mitgliederversammlung statt. Dieselbe beschäftigte sich mit der Neuwahl des Vorstandes. Gewählt wurde die Kollegin Bogeley. Ferner wurde beschlossen, den nächsten an jedem zweiten Dienstag im Monat abzuhalten. Die Mitgliederversammlung soll an jedem letzten Dienstag des Monats stattfinden.

**Nürnberg.** Am Sonntag, den 12. März, fand unser zehnjähriges Stiftungsfest unter zahlreicher Beteiligung statt. Die künstlerischen Darbietungen fanden ungeteilten Beifall. Ebenfalls wurde der Festrednerin größte Aufmerksamkeit gezollt. Die Darbietungen des Gesangsvereins trugen ebenfalls zum guten Gelingen des Ganzen bei. Helene Grünberg.

## Versammlungskalender

Zu allen Veranstaltungen sind Freundinnen und Bekannte herzlich willkommen.

**Berlin.** Achtung! Konjunkturfrauen! Dienstag, den 4. April, abends 8 1/2 Uhr: **Versammlung.** Vortrag. Eintritt nur gegen Vorzeigung von Mitgliedsbuch oder Karte.

Donnerstag, den 13. April: **Vierteljahrsversammlung.** Vorstandes- und Kassenbericht Bericht der Arbeitsnachweiskommission. Ersatzwahl eines Zentralvorstandsmitgliedes. Verschiedenes.

Zweiter Osterfeiertag, Montag, den 24. April: **Ausflug** nach Zehlendorf-Mitte, Restaurant Mücke, Potsdamer Str. 25. Abfahrt Wannseebahnhof; Treffpunkt um 4 Uhr vor dem Bahnhof.

Sonntag, den 30. April: **Spaziergang** von Grünau nach Eichwalde. Treffpunkt in Grünau am Bahnhof um 4 1/2 Uhr.

Die Versammlungen finden im „Graphischen Vereinshaus“, Alexandrinenstr. 44, statt.

**Frankfurt a. M.** Sonntag, den 9. April: **Versammlung.** Vortragender: Herr Thomas. Anfang pünktlich um 6 Uhr in den Jugendräumen, Allerheiligenstr. 53, I.

Sonntag, den 16. April: **Zusammentunft** um 5 Uhr; bei schönem Wetter: **Spaziergang.**

Ostermontag, den 24. April: **Ausflug** nach Königstein. Treffpunkt pünktlich um 3 Uhr: Hauptbahnhof im Haupteingang. Probiant mitbringen.

Sonntag, den 7. Mai: **Mitgliederversammlung.** Alle Kolleginnen werden gebeten zu erscheinen.

Jeden Mittwoch: **Nahabend.**

**Hamburg.** Donnerstag, den 13. April, abends 8 1/2 Uhr präzise: **Mitgliederversammlung** im oberen großen Saale des Gewerkschaftshauses. Tagesordnung: Vortrag des Herrn Hüffmeier: Die Lebensmittelversorgung während des Krieges.

Sonntag, den 9. und Sonntag, den 16. April, abends 6 Uhr: **Gemütliches Beisammensein** im Gewerkschaftshaus. Die Veranstaltungen für den 16. April (Osterfeier) sind arrangiert von unseren jungen Mädchen.

**Hannover.** Ostermontag, den 24. April, findet ein **Ausflug** nach der Mühlenhänke statt. Treffpunkt: 3 1/2 Uhr: Henriettenstift. Abmarsch daselbst pünktlich um 4 Uhr.

Jeden Mittwoch: **Sandabends** im Büro, Rosenstr. 9, I.

**Kiel.** Mittwoch, den 5. April, abends 8 1/2 Uhr: **Mitgliederversammlung** im Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24.

Mittwoch, den 3. Mai, abends 8 1/2 Uhr: **Mitgliederversammlung** im Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24.

**Leipzig.** Donnerstag, den 13. April, abends 8 Uhr: **Mitgliederversammlung** im Volkshaus, Zimmer 3. Abrechnung vom 1. Quartal 1916.

Sonntag, den 23. April (Oster Sonntag): **Ausflug** nach Abtaundorf. Treffpunkt und Abmarsch: 1/4 Uhr in Schönefeld, Endstation rote 2 und 5. Nachzügler erwarten uns in Stadt Leipzig, Schönefeld, Leipziger Straße.

Sonntag, den 14. Mai: **Ausflug** nach Dölitz, Friedenseiche. Abmarsch 4 Uhr, Germaniabad.

**Lüneburg.** 13. April: **Nahabend** im Gewerkschaftsheim.  
25. April: **Versammlung** mit Vorlesung.

Sonntag, den 29. April: **Gemütliches Beisammensein.**